

Merkblatt „Dürrehilfe Schleswig-Holstein 2018/19

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Antrag-

Herausgeber: MELUND

A Allgemeines

Die „Dürrehilfe“ ist eine sogenannte „Billigkeitsleistung“ des Staates. Die einzelnen Regelungen basieren auf einer Verwaltungsvereinbarung vom 2. Oktober 2018 zwischen dem Bund und den Ländern. In Schleswig-Holstein gilt entsprechend die Landesrichtlinie „Richtlinie zur Gewährung der Dürrehilfe 2018/19 in Schleswig-Holstein auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 2.10.2018 über die Hilfsprogramme der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind 15. Oktober (Richtlinie zur Gewährung der Dürrehilfe in 2018/19).

Weitere Informationen, die über dieses Merkblatt hinausgehen und ggf. aktualisiert werden, finden Sie auf der Homepage des MELUND unter dem Link www.schleswig-holstein.de/duerrehilfe.

Die Anträge können bis zum 14. Dezember online gestellt werden unter folgender Adresse:

<https://service.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/52>

Wenn Sie eine Abschlagszahlung in 2018 erhalten möchten, müssen Sie Ihren Antrag bis zum 2. November 2018 stellen.

Die Unterlagen werden in den folgenden Monaten intensiver geprüft werden (möglicherweise inkl. Rückfragen beim Finanzamt, Banken etc.), zumal die Antragsteller am Ende des Wirtschaftsjahres ihren finanziellen Dürreschaden noch genauer berechnen bzw. belegen müssen. Auf dieser Basis ergeht dann im Herbst 2019 der Bescheid über die Höhe der Dürrehilfe. Sowohl die Landwirte, als auch die Verwaltung sollten gemeinsam alles daran setzen, dass es nur in Ausnahmefällen zu Rückforderungen der Abschläge kommen muss!

Letztlich muss jeder selbst entscheiden, ob ein Antrag überhaupt sinnvoll ist.

Insbesondere wegen der notwendigen Angaben zum Privatvermögen kann im Einzelfall ein unerwünschter Aufwand entstehen. Höheres Privatvermögen wirkt sich stark auf die individuelle Dürrehilfe aus (s.u.).

Wer ist Empfänger der Billigkeitsleistungen?

Unternehmen bzw. Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus. Forstbetriebe können keinen Antrag stellen. Das Unternehmen muss seinen Betriebssitz in Schleswig-Holstein haben.

Sowohl die Antragsteller als auch die Verwaltung sollten gemeinsam alles daran setzen, dass es bei einem schlanken und effizienten Verfahren bleibt. Nur Landwirte, die sich gut begründet für hilfebedürftig halten, sollten einen Antrag stellen!

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Richtlinie (vgl. Ziffer 2.1) sind gemäß EU-Recht alle Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem jährlichen Umsatz unter 50 Mio. € pro Jahr.

Welche Schäden sind beihilfefähig?

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der Landesrichtlinie zur Gewährung der Dürrehilfe Zuwendungen für den finanziellen Teilausgleich von dürrebedingten Ertragsausfällen an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, die unmittelbar durch das Dürreereignis verursacht wurden. Es gilt das Betriebsitz-Prinzip. Dürreschäden an Kulturflächen außerhalb Schleswig-Holsteins, die Betrieben mit Betriebsitz in Schleswig-Holstein entstanden sind, können mit der Dürrehilfe 2018 entschädigt werden.

Grundsätzlich sind diejenigen finanziellen bzw. monetären Schäden beihilfefähig, die durch die Dürre entstanden sind bzw. im laufenden Wirtschaftsjahr noch entstehen werden, zum Beispiel durch einen Rückgang der Verkaufserlöse aufgrund der geringeren Erntemengen oder zusätzliche Kosten durch Futterzukäufe.

Eine genauere Ermittlung dieser Dürreschäden wird erst im nächsten Sommer auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2018/19 möglich sein. Es ist selbst bei vergleichbarem Naturalschaden bzw. Ernterückgang davon auszugehen, dass die Höhe der finanziellen bzw. monetären Dürreschäden von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich ausfällt. Die entsprechenden Berechnungsformulare sind bereits jetzt verfügbar (vgl. Anlage). Genauere Ausfüllhinweise hierzu werden rechtzeitig veröffentlicht.

Für eine grobe Abschätzung beachten Sie bitte auch die Fachartikel im Bauernblatt.

Aktuell steht im Interesse einer schnellen und einfachen Hilfe die Auszahlung eines Vorschusses auf die endgültige Dürrehilfe an. Hierzu ist nur der Online-Antrag erforderlich. Der Vorschuss wird allerdings zurückgefordert, wenn in 2019 keine vervollständigten Unterlagen auf der Grundlage des Jahresabschlusses vorgelegt werden. Betriebe mit Einnahmenüberschussrechnung oder § 13a Landwirte können beim Ausfüllen der Berechnungstabellen im Anhang teilweise auf statistische Angaben zurückgreifen (erst in 2019 für 2018 verfügbar).

In welcher Form wird die Dürrehilfe gewährt?

Die Dürrehilfe wird als ein Geldbetrag ausgezahlt und ist nicht etwa an einen Kredit gebunden bzw. an eine Zinsverbilligung für einen Kredit.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen, um einen Vorschuss zu erhalten?

Grundsätzlich müssen alle Bedingungen erfüllt werden, die später auch für die vollständige Auszahlung der Dürrehilfe erfüllt sein müssen. Lediglich die Höhe der Dürrehilfe (z.B. 20.000 €) wird erst in 2019 auf der Grundlage des endgültigen finanziellen Schadens berechnet. Hiervon wird dann der Abschlag (z.B. 11.000 €) abgezogen und der verbleibende Restbetrag (z.B. 9.000 €) wird Ende 2019 ausgezahlt. Falls die endgültige Höhe des Schadens kleiner sein sollte als der Vorschuss – z.B. wenn sich die Milchpreise sehr günstig entwickelt haben sollten – wird der Vorschuss bzw. ein Teil davon zurückgefordert.

Wie hoch ist der Vorschuss bzw. Abschlag für meinen Betrieb?

Genauere Angaben sind zurzeit nicht möglich. Die Höhe der Vorschüsse wird nach Antragsschluss festgelegt, wenn genauere Informationen über den gesamten Umfang der beantragten Hilfen vorliegen. Angestrebt wird ein Vorschuss in Höhe von ca. 50% der geschätzten Gesamthilfen.

Wann wird der Abschlag ausgezahlt?

Der Abschlag wird im Dezember 2018 ausgezahlt. Im November werden die Anträge auf Plausibilität geprüft. Eine genauere Überprüfung erfolgt bis zur Schlusszahlung im Dezember 2019.

Welche Bedingungen gelten für die Dürrehilfe allgemein?

Hilfeberechtigt sind grundsätzlich Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus, die durch die Dürre in ihrer Existenz bedroht sind und nicht über höheres Privatvermögen verfügen. Damit ein Betrieb hilfeberechtigt ist, muss dieser eine Reihe von Kriterien erfüllen. Diese Kriterien werden im Online-Antrag abgefragt. Die Antragsteller müssen zu den verschiedenen Kriterien entweder Belege übersenden (den bzw. die jüngsten Steuerbescheid/e und Bankenauskünfte) oder eine Selbstauskunft geben (z.B. über die Ernteschäden auf ihrem Betrieb). Die Selbstauskunft kann von der Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit vorhandenen Daten über den Betrieb (z.B. aus dem Sammelantrag) oder durch Nachfragen (z.B. bei Steuerbehörden) überprüft werden.

Wird die Dürrehilfe, die ich erhalte, veröffentlicht?

Sollte die Dürrehilfe im Einzelfall den Betrag von 60.000 Euro übersteigen, werden der Name des Begünstigten und der Hilfebetrag auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht.

Kann ich auch erst im nächsten Jahr einen Antrag auf Dürrehilfe stellen?

Nein. Antragsschluss ist am 14. Dezember 2018. Nur auf Anträge, die vor dem 4. November gestellt werden, können nach kurzer Prüfung noch in 2018 Abschlüsse auf die Dürrehilfe gezahlt werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich online über das „SH-Landesportal“ <https://service.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/52>. Für diejenigen Antragsteller, die selbst nicht über einen Internetzugang verfügen, wird im LLUR in Flintbek während der üblichen Geschäftszeiten ein internetfähiger PC für die Antragstellung zur Verfügung gestellt. Aktuelle Informationen über die Dürrehilfe werden auch über die Homepage des Ministeriums bereitgestellt (z.B. Zuordnung der Gemeinden zu den Naturräumen etc.)

Link: www.schleswig-holstein.de/duerrehilfe

Die Bearbeitung und Prüfung der Anträge erfolgt in den zuständigen regionalen Außenstellen des Landesamtes LLUR. Von diesen zuständigen Stellen erhalten die

Antragsteller auch einen Zwischenbescheid über die gewährten Vorschüsse bzw. den abschließenden Bescheid über die endgültige Höhe der Dürrehilfe.

Welche Angaben müssen zusätzlich über den postalischen Weg erfolgen?

Jeder Antragsteller muss den zum Abschluss des Online-Antrages angezeigten „Datenbegleitschein“ ausdrucken. Er ist von den Antragstellern und ihren Ehegatten, sofern diese Mitunternehmer sind, zu unterschreiben. Bei einer GbR unterzeichnen alle vertretungsberechtigten Mitunternehmer. Bei juristischen Personen ist der Antrag von der mit der Geschäftsführung beauftragten Person zu unterschreiben.

Dieser „Datenbegleitschein“ ist postalisch, zusammen mit dem jüngsten Einkommensteuerbescheid und den Bankenauskünften, an die zuständige regionale Außenstelle des Landesamtes LLUR zu schicken (Stichwort „Dürrehilfe“). Bei getrennt veranlagten Ehepaaren sind beide jüngsten Steuerbescheide einzureichen.

Die Adressen der LLUR-Außenstellen lauten:

- o Flintbek (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek)
- o Lübeck (Meesenring 9, 23566 Lübeck)
- o Itzehoe (Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe)
- o Flensburg (Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg)

Subventionserhebliche Tatsachen

Alle Angaben in dem Antrag einschließlich der eingereichten Unterlagen, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegen und von denen die Zahlung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Absatz 8 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

B: Spezielles: Voraussetzungen für die Dürrehilfe

Im Folgenden werden die sechs Kriterien für die Überprüfung der Hilfsberechtigung gemäß Dürrerichtlinie erläutert. Detaillierte Hilfestellungen für die Eintragungen im Online-Antrag erfolgen in Abschnitt C („Ausfüllhilfen“)

Im Interesse eines schlanken Verfahrens sollten nur solche Personen einen Antrag stellen, die gut begründet davon ausgehen, dass sie alle Kriterien erfüllen.

Folgende Kriterien müssen für die Inanspruchnahme von Hilfsgeldern erfüllt werden:

Kriterium 1: natürlicher Schaden größer 30%

Der Naturalertrag auf Acker und Grünland muss in diesem Jahr (Ernte 2018) im Betriebsdurchschnitt um mehr als 30% geringer sein als im Schnitt der letzten drei Jahre. Es genügt also nicht, dass es aufgrund der Dürre bei einer Frucht (z.B. Wintergerste) zu einer katastrophalen Ernte gekommen ist, wenn z.B. die Maissilage nur relativ weniger schlecht als sonst ausfallen sollte.

Der Nachweis ist für viele Ackerfrüchte wie z.B. Getreide und Kartoffeln anhand der Ackerschlagkartei möglich, für den Futterbau (Mais- und Grassilage) sowie die

Weidenutzung funktioniert dies auf vielen Betrieben jedoch nicht. Diese Betriebe müssen auf Schätzwerte zurückgreifen, die vom MELUND in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer erarbeitet worden sind.

Die Schätzwerte für Mais und Gras (Silage oder Weide) sind differenziert nach Naturräumen. Auf der Homepage des MELUND www.schleswig-holstein.de/duerrehilfe findet man eine Liste der Gemeinden in Schleswig-Holstein mit einer Zuordnung zu einem der 22 Naturräume. In der anliegenden Liste (s.u.) findet der Antragsteller dann die Schätzung für den Naturraum, in dem sein Betrieb liegt. Das kann in wenigen Einzelfällen zu dem Problem führen, dass kleinräumig (z.B. in einer Gemeinde eines Naturraums) nachweislich deutlich größere Dürreschäden eingetreten sind, die aber von dem Antragsteller nicht mit eigenen Betriebsdaten nachgewiesen werden können. In diesen Fällen kann der Antragssteller den gemessenen Naturalschaden von einem anderen Betrieb in seiner Gemeinde übernehmen. In diesem Fall sind die verwendeten Messergebnisse beim LLUR einzureichen (mit dem Datenbegleitschein).

Eine weitere Schwierigkeit kann entstehen, wenn auf einem Betrieb für eine bestimmte Frucht zwar der Ernteertrag in 2018 gemessen vorliegt, nicht aber der durchschnittliche Ertrag im Referenzzeitraum (z.B. weil erstmals Ackerbohnen oder z.B. Sommergetreide angebaut wurde). In diesen Fällen kann auf verfügbare Landesdurchschnitte bzw. die Ergebnisse der Hauptnaturräume zurückgegriffen werden bzw. die Auswertung der Landessortenversuche (vgl. Homepage MELUND www.schleswig-holstein.de/duerrehilfe).

Die Kalkulation des prozentualen Minderertrages erfolgt im Online-Antrag automatisch und wird dem Antragsteller in einem abschließenden pdf-Dokument angezeigt. Das heißt: Die Antragsteller geben für jede Feldfrucht aus 2018 die Anzahl der Hektare, den Ertrag, sowie den jeweiligen durchschnittlichen Ertrag der drei Erntejahre 2015 bis 2017 ein. Wahlweise kann der Durchschnitt von 2013-17 unter Vernachlässigung des höchsten und niedrigsten Wertes angegeben werden. Wichtig ist, dass jeder Hektar jeder Kulturfläche, die in 2018 abgeerntet wurde in dieser Tabelle angegeben wird. Dies betrifft also auch Kulturarten auf denen kein Minderertrag sondern ein Mehrertrag erwirtschaftet wurde im Vergleich zum Referenzzeitraum.

Das folgende Beispiel soll die im Hintergrund des Online-Antrages ablaufende illustrierte Berechnungsmethode illustrieren:

Der Betrieb hat zur Ernte in 2018 insgesamt 130 ha mit Feldfrüchten (inkl. Gras und Weide) bestellt, wobei die Betriebsgröße laut Sammelantrag ggf. davon abweichen kann (z.B. wegen Ausweisung von Brache etc.).

Im Beispiel hat der Betrieb 50 ha Maissilage angebaut und nachweislich 400 dt/ha geerntet. Der Rückgang gegenüber dem einfachen Dreijahresschnitt beträgt 25 Prozent (in der Tabelle in der vierten Spalte: -0,25). Falls der Betrieb keinen Nachweis erbringen kann, weil er keine genauen Verwiegungen vornimmt, kann er den veröffentlichten Schätzwert für seine Region einsetzen.

Die sechste Spalte zeigt, dass die Maisfläche auf diesem Betrieb 38% ausmacht (50 von 130 Hektar). Daraus ergibt sich dann in der letzten Spalte der gewichtete Dürreschaden von Mais auf diesem Betrieb.

Spalte1 Kultur	Spalte 2 Durchschnittlicher ErtragErnte2015, ErtragErnte 2016, 2017 in dt/ha	Spalte3 ErtragErnte 2018 in dt/ha	Spalte4 Ertragsverän- derungindt (Sp. 3 - Sp. 2) / Sp. 2	Spalte5 Erntefläche 2018 inha	Spalte6 Anteilan der Gesamtfläche	Spalte7 Gewichtete Ertragsverän- derung Sp. 5 / SummeSp. 5 Sp. 4 x Sp. 6
Winterweizen	100	75	-0,25	5	0,04	-0,01
Sommerweizen	80	40	-0,5	5	0,04	-0,02
Kartoffeln	450	301,5	-0,33	10	0,08	-0,026
Ackerbohnen	45	35,1	-0,22	5	0,04	-0,009
Grassilage	100	75	-0,25	35	0,27	-0,068
Maissilage	400	300	-0,25	50	0,38	-0,095
Weidenutzung	100	50	-0,5	20	0,15	-0,075
Sonst 1						
Sonst 2						
....						
gesamt				130	1,00	-0,303

Insgesamt hat dieser Beispielsbetrieb insbesondere bei der Weidenutzung und beim Sommerweizen erhebliche Dürreschäden. Die anderen Früchte liegen dagegen „nur“ bei einem Viertel. Insgesamt beträgt der naturale Ertragsrückgang durch die Dürre jedoch 0,303, also 30,3%. Damit erfüllt der Betrieb diese eine (von insgesamt sechs) Voraussetzungen für einen Anspruch auf Dürreilfe.

Kriterium 2: Die Prosperitätsgrenze 120.000 € / 90.000 €

Die Prosperität (d.h. der Wohlstand) bezieht sich auf die Summe der positiven Einkünfte gemäß des jüngsten verfügbaren Einkommensteuerbescheides.

Beispiel:

Einkünfte		
Einkünfte aus Landwirtschaft	30.000	30.000
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Photovoltaik)	5.000	5.000
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	- 8.000	-
Summe der Einkünfte	27.000	
Summe der positiven Einkünfte		35.000

Negative Einkünfte (im Beispiel im Bereich der Vermietung und Verpachtung) werden bei der Überprüfung der Prosperitätsgrenze nicht berücksichtigt. Nicht zu verwechseln ist die „Summe der positiven Einkünfte“ mit dem „zu versteuernden Einkommen“, da für dessen Ermittlung zusätzlich auch Vorsorgeaufwendungen, weitere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im jüngsten erlassenen Einkommensteuerbescheid 90.000 Euro bei Ledigen und 120.000 Euro bei Ehegatten nicht überschritten haben. Fragen Sie bitte im Zweifelsfall Ihren Steuerberater!

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10% verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines Gesellschafters 90.000 Euro bei Ledigen und 120.000 Euro bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht.

Kriterium 3: kein hohes außerlandwirtschaftliches Gewerbeeinkommen

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb dürfen nicht mehr als 35 % der gesamten Einkünfte ausmachen. Anderenfalls ist das Unternehmen nicht hilfeberechtigt.

Grundsätzlich gewerbliche Tätigkeiten wie das Angebot von landwirtschaftlichen Lohnunternehmerleistungen, der Verkäufen von fremden Erzeugnissen im eigenen Hofladen oder das Angebot von Ferien auf dem Bauernhof können bei Einhaltung bestimmter Grenzwerte noch der Landwirtschaft zugerechnet werden. Die Abgrenzung richtet sich nach den Kriterien der Einkommensteuer (vgl. R 15.5 EStR).

Der Verkauf von Strom und Wärme aus Windkraft, Photovoltaik- oder Biomasse führt hingegen stets zu gewerblichen Einkünften.

Der Anteil der übrigen Einkunftsarten (Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) ist nicht beschränkt.

Maßgeblich für die Berechnung ist der jüngste vorliegende Einkommensteuerbescheid. Falls die Gesamteinkünfte bis zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres 2018/19 noch nicht per Steuerbescheid nachgewiesen werden können (das ist regelmäßig der Fall), können im Laufe des Bewilligungsverfahrens aktuellere Nachweise, die die landwirtschaftlichen Einkünfte belegen, gesondert eingereicht werden (bis 30. Juli 2019).

Kriterium 4: kein extrem leistungsfähiger Betrieb

Dieses Kriterium bezieht sich auf eine Kennziffer in der Buchführung, den sog. „Cash flow III“ (im Wesentlichen der um außerordentliche Einflüsse bereinigte Gewinn (Ordentliches Ergebnis) in der Referenzperiode minus Entnahmen minus Tilgung plus Abschreibung). Eine Förderfähigkeit liegt vor, wenn der Dürreschaden größer ist als der durchschnittliche „Cash flow III“ der letzten drei verfügbaren Wirtschaftsjahre.

Eine Auswertung der sog. „Testbetriebe“ aus der Agrarstatistik zeigt, dass die meisten Betriebe in den vergangenen drei Jahren einen geringen „Cash flow III“ hatten. Ursachen waren vor allem schwache Erzeugerpreise (Stichwort Milchkrise).

Es ist darauf zu achten, dass einmalige Effekte wie Sondertilgungen und Umschuldungen nicht zu Verzerrungen führen.

Position	2015/15	2016/17	2017/18	Durchschnitt
Gewinn	48.000	55.000	33.000	
- Investitionszulagen	-	-	-	
+ Zeitraumfremde und außerordentliche Aufwendungen	1.000	3.000	2.000	
- Zeitraumfremde und außerordentlich Erträge	-	-7.000	-	
Ordentliches Ergebnis (Bereinigter Gewinn)	49.000	51.000	35.000	
+ Abschreibungen	32.000	39.000	35.000	
- Zuschreibungen	-	-	-	
+ Bestandsminderungen	2.000	-	-	
- Bestandsmehrungen	-	-6.000	-1.000	
+ Einstellungen in Rückstellungen	-	-	-	
- Auflösung von Rückstellungen	-	-	-	
= Cashflow I	83.000	84.000	69.000	
+ Privateinlagen	16.000	10.000	19.000	
- Privatentnahmen	-60.000	-55.000	-40.000	
= Cashflow II	39.000	39.000	48.000	
- Tilgung	-35.000	-40.000	-42.000	
= Cashflow III	4.000	-1.000	6.000	
Durchschnittlicher Cashflow III				3.000

Sofern der Dürreschaden im Beispielfall größer als 3.000 € ist, kann der Betriebsleiter einen Antrag auf Förderung stellen. Allerdings würde der Antrag abgelehnt, wenn der maximale Hilfsbetrag (50% von z.B. 4000 € Dürreschaden) kleiner ist als die Bagatellgrenze von 2.500€!

Kriterium 5: kein auch ohne Dürre existenzgefährdeter Betrieb

Eine Dürrehilfe ist nur möglich, wenn der Betrieb ohne Dürre nicht existenzgefährdet wäre. Das heißt, dass Unternehmen in Schwierigkeiten nicht anspruchsberechtigt sind. Dieses Kriterium wird ggf. unter Einbeziehung der Hausbank geprüft.

Grundsätzlich genügt jedoch hier zunächst die folgende Selbstausskunft des Antragstellers:

„Ich bin weder überschuldet noch zahlungsunfähig, noch wurde über mich ein Insolvenzverfahren eröffnet. Sollte in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, teile ich Ihnen dieses mit.“

Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden vier Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder es erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seines Gläubigers.

b) Das Unternehmen hat eine staatliche Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen, beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

c) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH):

Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate ist verloren gegangen.

d) Bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften:

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen.

Kriterium 6: kein hohes Privatvermögen

Das anrechenbare Privatvermögen (aPV) reduziert die mögliche Dürrebeihilfe, weil es auf den Dürreschaden angerechnet wird. Faustformel: Man ist überhaupt nicht mehr hilfeberechtigt, wenn das anrechenbare Privatvermögen größer als das 1,5-fache des finanziellen Dürreschadens ist.

Der Text der Landesrichtlinie (Ziffer 3.4) lautet:

.... (der monetäre Schaden) ...“ ist um das, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbare Privatvermögen zu kürzen.“ ... (Es wird, soweit es...) „über 50 Prozent des Schadens liegt, berücksichtigt.... Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30. Juni 2018 bestanden.“

Stichtag ist der 30. Juni 2018.

Zum „anrechenbaren Privatvermögen“ zählen Bankkonten und Depots (z.B. Aktien, Fonds, Zertifikate, Genussscheine, Anleihen, Schuldverschreibungen etc.).

Wertgegenstände, Immobilien und Unternehmensbeteiligungen zählen nicht zum „anrechenbaren Privatvermögen“. Im Antrag ist eine entsprechende Selbstauskunft erforderlich.

Folgende Beispiele erläutern den Rechengang:

Position	Fall 1	Fall 2	Fall 3
monetärer Dürreschaden	42.000	20.000	8.000
Anrechenbares Privatvermögen	20.000	20.000	20.000
- Freibetrag Privatvermögen (50 % des Dürreschadens)	-21.000	-10.000	-4.000
Abzug vom Dürreschaden wg. Vermögen (Privatvermögen – 50% des Dürreschaden) wenn größer Null, sonst Null	0	10.000	16.000
Zuschussberechtigter Dürreschaden (Dürreschaden – Abzug wg. Vermögen)	42.000	10.000	0
Dürrehilfe (50% des zuschussberechtigten Schadens)	21.000	5.000	0

Bezogen auf das erste Beispiel:

Der monetäre Dürreschaden beträgt im ersten Beispielfall 42.000 €. An verwertbarem Privatvermögen sind 20.000 € zum Stichtag 30.06.2018 vorhanden. Das zu berücksichtigende Privatvermögen wird jetzt in einem Zwischenschritt um „50% des Schadens“ vermindert, und man erhält den vorzunehmenden „Abzug vom Schaden“. Die Hälfte von 42.000 € sind 21.000 €. Der kalkulierte „Abzug“ wäre in diesem Beispiel sogar kleiner als Null, so dass effektiv überhaupt kein Abzug zu berücksichtigen ist. In diesem Fall ist also keine Kürzung des monetären Dürreschadens vorzunehmen. Die Dürrehilfe beträgt 50 % des zuschussberechtigten Schadens, also 21.000 €.

Ein weiteres Beispiel:

Es wird ein nur halb so großer monetärer Schaden von 20.000 € bei gleichem anrechenbarem Privatvermögen“ in Höhe von 20.000 € unterstellt.

In diesem Fall beträgt der vermögensbedingte kalkulatorische Abzug vom Dürreschaden 10.000 €, der auf den Schaden anzurechnen ist

Nach dem vermögensbedingten Abzug bleibt ein zuschussberechtigter Schaden von 10.000 €, der zur Hälfte ausgeglichen werden soll. Der Betrieb kann somit mit einer Dürrehilfe in Höhe von 5.000 € rechnen.

Ein weiteres Beispiel:

Beträgt der Dürreschaden nur 8.000 € bei einem anrechenbaren Privatvermögen von 20.000 €, sind 16.000 € vermögensbedingter Abzug auf den Dürreschaden

anzurechnen. In diesem Fall ist also der Schaden kleiner als der Abzug und der Landwirt bekommt keine Dürrehilfe.

Das anrechenbare Privatvermögen nimmt somit Einfluss auf die Höhe der möglichen Beihilfe und kann sogar dazu führen, dass ein Antrag vollständig abgelehnt wird. Im Interesse eines schlanken und unbürokratischen Verfahrens sollte in solchen klaren Fällen von einer Antragstellung ganz abgesehen werden!

Zusammenfassung: Wie hoch ist die Dürrehilfe im Einzelfall?

Grundsätzlich ist keine Dürrehilfe möglich, wenn die Kriterien 1 bis 5 nicht erfüllt sind. Der Antrag ist dann abzulehnen bzw. sollte gar nicht erst gestellt werden.

Die Höhe der Dürrehilfe errechnet sich in Verbindung mit dem Kriterium 6, d.h. sie ist abhängig vom Dürreschaden selbst und dem anrechenbaren Privatvermögen.

Dabei ist noch zusätzlich für die Beihilfenhöhe eine Obergrenze von 500.000 € zu beachten, die aber voraussichtlich nur für die Großbetriebe in Ostdeutschland eine Rolle spielen wird.

Ferner gibt es für die Dürrehilfe eine Untergrenze von 2.500 € als Bagatellgrenze. Wenn die Kalkulation der Dürrehilfe einen Wert unter der Bagatellgrenze ergibt, dann wird der Antrag abgelehnt.

Entsprechend wird es auch keinen Abschlag unter 2.500 € geben, d.h. die entsprechenden Anträge werden erst in 2019 zu Auszahlungen führen.

Anlage

Schema zur Ermittlung des Schadens und des Cashflow III

Tabelle 1 **Feststellung der
Bodenproduktion**

Anbau/Nutzung (für gesamten Anbau des Betriebes)	Fläche ha	Erntemengen		Preise		Erlöse	
		Ø der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre * oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes dt/ha	Wirtschaftsjahr 2018 dt/ha	Ø der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR/dt	Wirtschaftsjahr 2018 EUR/dt	Ø der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR (2 x 3a x 4)	Wirtschaftsjahr 2018 EUR (2 x 3b x 5)
1	2	3a	3b	4	5	6	7
Verkaufsfrüchte							
Futterbau (einschl. Grünland)							
Dauerkulturen							
Sonderkulturen							
Sonstige LF							
SUMME							
Sonstige Hinweise							

Tabelle 2
Tierproduktion

Feststellung der

Tiergruppe	Ø Menge der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes Stück/kg	Menge im Wirtschaftsjahr 2018 Stück/kg	Preise Ø der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR/Stück EUR/kg	Preise 2018 EUR/Stück EUR/kg	Erlöse im Ø vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR (2 x 4)	Erlöse im Wirtschaftsjahr 2018 EUR (3 x 5)
1	2	3	4	5	6	7
SUMME						

Tabelle 3

Feststellung des Schadens

Merkmal		im Ø vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5- Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR	Wirtschaftsjahr 2018 EUR
1		2	3
1. Erlöse Bodenproduktion ¹	(+)		
2. Erlöse Tierproduktion ²			
Zwischenergebnis	(=)		
Schaden (Differenz von Zwischenergebnis 2 und 3) sonstige Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind (z.B. Futterzukäufe)	EUR (+)		

¹ siehe Tabelle 1

² siehe Tabelle 2

Tabelle 4
Feststellung Cash-Flow III

Bereinigter Gewinn (Ordentliches Ergebnis) = Gewinn (steuerlich) - außerordentliche Erträge - zeitraumfremde Erträge + außerordentliche Aufwendungen + zeitraumfremde Aufwendungen		
Abschreibungen	(+)	
Cash-Flow I	(=)	
Entnahmen (bzw. bei jurist. Personen Einstellung in Rücklagen, Ausschüttung)	(-)	
Einlagen (bzw. bei jurist. Personen Entnahme aus Rücklagen)	(+)	
Cash-Flow II	(=)	
Tilgungsleistungen	(-)	
Cash-Flow III	(=)	